

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 785

Veröffentlichung am: 17.05.2022

Inkrafttreten am: 17.05.2022

Zulassungssatzung des Master-
Studiengangs
Kommunikationsdesign –
Crossmedia Spaces 2022

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign – Crossmedia Spaces des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 17.05.2022

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Kommunikationsdesign – Crossmedia Spaces hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931) am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 195. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 03.05.2022 beschlossen und vom Präsidium am 11.05.2022 gem. § 43 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Zulassungssatzung des Master-
Studienganges Kommunikationsdesign –
Crossmedia Spaces des Fachbereichs
Design Informatik Medien der
Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	7
§ 4 Bewerbungsgespräch	8
§ 5 Eignungstest	10
§ 6 Sprachkenntnisse	11
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	12
§ 8 In-Kraft-Treten	14

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Fach Kommunikationsdesign oder einem vergleichbaren Studiengang des künstlerisch-gestalterischen Bereichs.

Der Master-Studiengang Kommunikationsdesign – Crossmedia Spaces ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis darüber, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn die folgenden Kompetenzen in den Bereichen Kommunikationsdesign, kreative Ideenfindung, konzeptionelles Denken sowie Mediengestaltung nachgewiesen werden können:

- ein breites Spektrum an Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen
- ein breites und integriertes fachbezogenes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen
- ein breites Spektrum an Methoden

zur Bearbeitung und Lösung komplexer fachbezogener Probleme

- die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten und Auftraggeberinnen/ Auftraggebern argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.

In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs mit 210 Credit-Points (ECTS) nachgewiesen.

(2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.

(4) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Ge-

(4) Für die Zulassung ist erforderlich, dass die Gesamtnote des für die Zulas-

sambewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

(5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die notwendige Berufspraxis festzulegen.

(6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ih-

sung relevanten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mindestens »gut« (2,5) beträgt.

(5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben dem Nachweis ihres akademischen Grades auch ein Portfolio vorlegen, aus dem die bislang erworbenen Kompetenzen im gestalterisch-künstlerischen Bereich ersichtlich sind. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

rer jeweils gültigen Fassung.

(10) Über die Zulassung entscheidet die
Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgespräches gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(1) Der Zulassungsausschuss hat drei Mitglieder, hiervon zwei professorale sowie ein studierendes Mitglied.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbeurteilung, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht ausgestellt wurde, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zu-

lassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich. Da Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden können, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 gemäß dem Common European Framework of Reference for Languages) vorausgesetzt.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Kommunikationsdesign – Crossmedia Spaces ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des Studienganges Kommunikationsdesign – Crossmedia Spaces ein digitales Portfolio oder ein analoges Portfolio im Format DIN A4 mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Arbeitsproben gestalterischer oder künstlerischer Natur auf maximal 25 Seiten (Entwürfe, Zeichnungen, Fotografien, Abbildungen von Arbeiten in 3D oder im Raum, sowie interaktive und/oder filmische Arbeiten in digitaler Form),
- ein knapp abgefasstes, einseitiges Motivationsschreiben mit Erläuterungen zum Studienwunsch und der Skizze eines fachspezifischen Projekts, welches das Vorhaben im Rahmen der eigenen Masterthesis darstellen könnte.
- eine unterzeichnete Versicherung der eigenhändigen Urheberschaft der präsentierten Arbeiten.

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und des Motivationsschreibens. Für die Bewertung der eingereichten Unterlagen kommt folgendes Punktesystem zur Anwendung: Für das Motivationsschreiben (und die darin gegebenenfalls formulierte Projektskizze) können maximal 15 Punkte vergeben werden. Bewertet werden dabei folgende drei

Teilbereiche: Kreativität, Aktualität und Realisierbarkeit (jeweils fünf Punkte). Für die im Portfolio dokumentierten Arbeiten kann eine maximale Punktzahl von 30 Punkten vergeben werden.

Um zum Studium zugelassen zu werden, muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 35 Punkte erreichen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 17.05.2022 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2022/2023.

Wiesbaden, den 17.05.2022

Prof. Dr. Ralf Dörner
Dekan des Fachbereich Design Informatik Medien

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain